

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Treofan Germany GmbH & Co KG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller unserer Vertragsangebote und Vertragsannahmen und gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und/oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn wir nicht nochmals auf die Geltung der Geschäftsbedingungen hinweisen.

(3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(4) Vertraglich verbindliche individuelle Absprachen sind schriftlich zu treffen oder schriftlich zu bestätigen.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Kostenvoranschläge, Preis- und Lieferinformationen sowie sonstige „Angebote“ unsererseits stellen im Zweifel keine rechtsverbindlichen Angebote dar, sondern sind als Aufforderung an den Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Bestellungen des Auftraggebers sind verbindliche Angebote an uns, an die der Auftraggeber im Zweifel 14 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigen, mit der Herstellung beginnen oder die Ware liefern. Ist unsere Erklärung ausnahmsweise als rechtsverbindliches Angebot zu verstehen, ist dieses Angebot freibleibend, d. h. wir sind bis zur Annahme durch den Auftraggeber jederzeit zum Widerruf des Angebots berechtigt, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Datenblätter und sonstige Unterlagen, die nicht zum Lieferumfang gehören, verbleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Für die Berechnung der Preise gilt das vor Abgang auf unserem Werk festgestellte Abgangsgewicht bzw. Abgangsmenge. Sofern nicht anders vereinbart werden die Preise auf der Grundlage von Euro pro kg berechnet. Das Abgangsgewicht bzw. die Abgangsmenge darf um +/- 10% von der Bestellung abweichen. Zur Berechnung kommt die tatsächlich gelieferte Menge.

(2) Unsere Preise verstehen sich einschließlich Verpackung (außer bei leihweise beigestellten Verpackungen) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk (exw Incoterms). Es gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die angegebenen Preise für unsere Lieferung basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Umständen. Bei unvorhersehbaren, von uns nicht zu beeinflussenden erheblichen Kostensteigerungen, z. B. durch Preiserhöhungen unserer Lieferanten, Erhöhung von Steuern, Zölle- oder sonstigen öffentlichen Abgaben, Rohstoffpreiserhöhungen oder Währungsschwankungen, sind wir berechtigt, die Preiserhöhung an den Auftraggeber weiterzugeben.

Bei Preiserhöhungen von über 15 % des Nettopreises ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurücktreten.

(4) Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Abzüge wie Skonto sind, soweit nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart, nicht zulässig. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gerät der Auftraggeber in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung gezahlt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei uns. Ein früherer Verzugseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, bleibt unberührt.

(5) Zahlungen sind ausschließlich per Banküberweisung zu leisten. Wir sind berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu stellen.

(6) Während des Zahlungsverzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen und Schadenspauschale gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Beispielsweise ist der Auftraggeber verpflichtet, durch den Zahlungsverzug entstehende Rechtsverfolgungskosten zur – außergerichtlichen oder gerichtlichen – Einziehung der Forderungen zu erstatten, namentlich Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Auftraggebers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einer mit uns verbundenen Konzerngesellschaft gegen den Auftraggeber zustehen. Ferner sind wir auch berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber gegen eine mit uns verbundene Konzerngesellschaft zustehen.

§ 4 Versand und Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware ab Werk auf den Auftraggeber über.

(2) Übernehmen wir für den Auftraggeber den Versand der Ware, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Auftraggeber über. Die Wahl des Versandweges und der Beförderung erfolgt ohne besondere Vereinbarung nach unserem Ermessen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Soweit wir Wünsche des Auftraggebers berücksichtigen, gehen dadurch bedingte Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Lieferfristen/Verzug

(1) Verbindliche Leistungsfristen oder -termine sind schriftlich zu vereinbaren. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Versendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Auftragsdurchführung. Der Beginn aller für uns geltender Fristen setzt zudem die rechtzeitige Erfüllung aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber voraus. Bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Mitwirkungspflichten beginnen Lieferfristen nicht zu laufen bzw. verlängern sich die Fristen angemessen.

(2) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.

(3) Unsere Leistungsverpflichtung ruht und verlängert sich angemessen, wenn und solange wir an der Leistung aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden

werden können und deren Beseitigung uns nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind, beispielsweise infolge von Krieg, Naturereignissen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Versandstörungen, behördlichen Verfügungen, Fabrikationsstörungen einschließlich Maschinenausfall, ausbleibende Rohmaterialzufuhr und Krankheit. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen oder ist einer Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten mit der Folge, dass geleistete Anzahlungen rückerstattet werden. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

(4) Teillieferungen sind, soweit zumutbar, zulässig. Über Teillieferungen erteilte Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zur Zahlung fällig.

(5) Geraten wir in Leistungsverzug, hat uns der Auftraggeber Gelegenheit zur Leistung binnen angemessener Frist zu bestimmen. Die Nachfrist hat in der Regel mindestens zwei Wochen zu betragen.

(6) Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit besteht eine Schadensersatzhaftung nur nach Maßgabe von § 12.

§ 6 Technische Spezifikationen, Beschaffenheit der Ware, Haltbarkeit

(1) Die Datenblätter zu den einzelnen Produkten, die auf unserer Internetseite www.treofan.com abrufbar sind, sind nicht Bestandteil der Kaufverträge über die jeweiligen Produkte, sondern dienen nur unverbindlichen Informationszwecken.

(2) Als Beschaffenheit gelten nur die ausdrückliche vertragliche Produktbeschreibung sowie die Angaben in den Technischen Spezifikationen für das jeweilige Produkt als vereinbart.

(3) Beschaffenheitsvereinbarungen außerhalb der vertraglichen Produktbeschreibung und der jeweiligen Technischen Spezifikationen bestehen nicht. Insbesondere stellen sonstige Angaben in Datenblättern sowie in Medien und Dokumenten wie auf unserer Internetseite oder Werbeprospekten, etwa dort enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maßangaben keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Sie geben nur Annäherungswerte wieder. Es bestehen keine anderen Beschaffenheitsvereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Angaben zur Beschaffenheit stellen keine Garantien dar. Eine Garantie ist nur abgegeben, wenn wir sie unter Verwendung dieses Begriffs ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet haben.

(5) Unsere Produkte haben eine begrenzte Haltbarkeit für die Laminierung, das Bedrucken, das Zuschneiden und jedes andere Bearbeiten bzw. Verarbeiten. Die Haltbarkeit beträgt drei Monate für metallisierten Film und sechs Monate für alle anderen Filme jeweils ab dem Herstellungsdatum. Einzelheiten sind in den jeweiligen Technischen Spezifikationen enthalten. Das Herstellungsdatum ist auf den Produktpackungen angegeben.

(6) Wir übernehmen nur die Gewährleistung für die Beschaffenheit gemäß den Beschaffenheitsvereinbarung. Darüber hinaus ist der Auftraggeber ausschließlich selbst für die Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck verantwortlich. Der Auftraggeber ist auch selbst dafür verantwortlich, dass die Produkte für das vorgesehene Bearbeitungs- bzw. Verarbeitungsverfahren mit den von dem Auftraggeber oder dessen Abnehmern verwendeten Maschinen und Materialien (Tinte etc.) geeignet sind.

(7) Dem Auftraggeber obliegt es, vor der ersten gewerblichen Verwendung eine Probe des Produkts zu bestellen und das Produkt auf die Eignung für den Verwendungszweck und das

Bearbeitungsverfahren zu testen. In der Überlassung von Proben liegt keine über die Angaben in der vertraglichen Produktbeschreibung und in den Technischen Spezifikationen hinausgehende Beschaffenheitsvereinbarung.

§ 7 Warenbezogene Verpflichtungen des Auftraggebers (Verwendung, Lagerung, Weiterverkauf)

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Lagerung, und Verwendung unserer Waren sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einschließlich der Vorgaben in den Technischen Spezifikationen zur Lagerung und Verarbeitung unserer Waren einzuhalten.

(2) Die Lagerung hat wie folgt zu erfolgen:

(a) Die Waren dürfen nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein.

(b) Die Waren müssen in Rollen mit einer Ummantelung gelagert werden, auch wenn sie angebrochen sind.

(c) Die Waren müssen

(aa) zwischen Lieferung und bis zu 24 Stunden vor Gebrauch bei einer Temperatur zwischen 15 und 35 Grad Celsius und einer Luftfeuchtigkeit von 50% relativer Luftfeuchte und

(bb) zwischen 18 und 24 Stunden vor Gebrauch bei Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsbedingungen gelagert werden, die den endgültigen Nutzungsbedingungen entsprechen.

(3) Im Falle des Weiterverkaufs von (auch be- oder verarbeiteten) Produkten hat der Auftraggeber seinen Abkäufern sämtliche relevanten Bestimmungen, insbesondere die Angaben in den Technischen Spezifikationen, zu übermitteln und sie zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften zu verpflichten.

§ 8 Verpackungen

(1) Unsere Waren dürfen nur in den dafür zugelassenen Verpackungen und Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gelagert und (weiter-)befördert werden.

(2) Erfolgt die Lieferung unserer Waren in oder auf zur Wiederverwendung geeigneten Verpackungen, insbesondere auf wiederverwendbaren Paletten und/oder Stirnscheiben (end plates) (im Folgenden: „wiederverwendbare Verpackungen“), verbleiben diese in unserem Eigentum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, wiederverwendbare Verpackungen für uns aufzubewahren und zur Abholung nach Absprache bereitzustellen. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Rückgabe wiederverwendbarer Verpackungen nicht nach, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Bereitstellung berechtigt, dem Auftraggeber den Wiederbeschaffungswert der nicht zurückgegebenen wiederverwendbaren Verpackungen in Rechnung zu stellen.

(3) Soweit Verpackungen mit unserer Zustimmung durch den Auftraggeber wiederverwendet werden, sind auf der Verpackung unsere Produkt- und Firmenhinweise unkenntlich zu machen.

§ 9 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Annahmeverzug, Schadensersatzpflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geregelten, erforderlichen oder nach Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen. Bei Abrufaufträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Ist keine Frist bestimmt, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber eine Frist für den Abruf zu setzen, wenn innerhalb von drei Monaten kein Abruf durch den Auftraggeber erfolgt.

(2) Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Erbringt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß, nimmt er vertragswidrig einen Abruf nicht vor, wird die Ware auf Veranlassung des Auftraggebers oder aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, später als zum vorgesehenen Liefertermin versendet, oder befindet sich der Auftraggeber aufgrund sonstiger Umstände in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. Während des Annahmeverzugs sind wir berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, höchstens jedoch 5 % des Rechnungswerts, zu berechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Schäden entstanden sind. Uns bleibt vorbehalten, höhere Schäden nachzuweisen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt.

(4) Schuldet der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, sind wir berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Leistung zu verlangen, soweit nicht der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises sowie sämtlicher weiterer bestehender oder (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) künftiger Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung vor. Das Eigentum an der Ware geht automatisch auf den Auftraggeber über, sobald der Kaufpreis getilgt ist und keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen (Kontokorrentvorbehalt).

(2) Eine eventuelle Be- oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets für uns als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwerben. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Auftraggeber und wir uns bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig (nach dem Verhältnis des Werts der Ausgangsstoffe) Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte gelten, soweit sie in unserem Eigentum stehen, die Regelungen für Vorbehaltsware entsprechend.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, sorgfältig für uns zu verwahren und angemessen gegen die üblichen Risiken (z.B. Diebstahl, Bruch,

Feuer, Wasser) zum Neuwert zu versichern und auf Verlangen den Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern. Wir können jederzeit verlangen, dass der Auftraggeber ein Inventar über die von uns gelieferten Waren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt und die Ware als in unserem Eigentum stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(4) Der Auftraggeber hat uns von Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Berechtigung erlischt automatisch, wenn der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Der Auftraggeber ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Ware nur gegen ausreichende Sicherheiten (z. B. Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehalts etc.) zu veräußern.

(6) Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns sicherungshalber in Höhe des Anteils ab, der unserem Eigentumsanteil entspricht. Die Abtretung ist zudem maximal beschränkt auf die Höhe des Rechnungswerts unserer Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer), die uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs zustehen, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20 %.

(7) Der Auftraggeber ist ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber uns die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diese von der Abtretung zu unterrichten. Wir sind ermächtigt, die Abtretung auch in seinem Namen den Abnehmern mitzuteilen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist.

(8) Ungeachtet eines etwaigen automatischen Erlöschens, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und/oder Weiterverarbeitungsermächtigung und/oder die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Auftraggeber seine Pflichten uns gegenüber verletzt, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, oder gegen seine Pflichten als Vorbehaltskäufer verstößt oder nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind. Im Falle des Erlöschens der Einziehungsermächtigung hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an uns zu übermitteln und uns ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.

(9) Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind wahlweise, sofern die Voraussetzungen für den Rücktritt vorliegen, auch berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt ausdrücklich vorzubehalten. Wird ein solcher ausdrücklicher Rücktrittsvorbehalt nicht erklärt, gilt das Herausgabeverlangen als Rücktrittserklärung. Entsprechendes gilt, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit

denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Auftraggeber schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

(10) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Auftraggeber haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

(11) Wir verpflichten uns auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten, wenn der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

§ 11 Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber ist bei allen von uns erbrachten Leistungen zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Mängel einschließlich Qualitäts- und Quantitätsabweichungen verpflichtet.

(2) Zur Wahrung der Mängelansprüche sind uns etwaige Beanstandungen der Ware spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung am Bestimmungsort, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung als vertragsgemäß genehmigt. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem Lieferdatum.

(3) Keine Gewährleistung besteht bei Nichtbeachtung von Lagerungs- oder Verwendungsvorschriften, Verwendung der Produkte nach Ablauf der Haltbarkeitsfrist, sonstigem nicht sachgerechtem Umgang mit der Ware oder Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Obliegenheiten, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Qualitätseinbuße oder der Schaden nicht auf der Nichtbeachtung der entsprechenden Vorschriften beruht. Die Beweislast für das Bestehen eines Mangels trifft in jedem Fall den Auftraggeber.

(4) Im Falle nachgewiesener Mängel, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch kostenfreie Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung). Wir sind berechtigt, von dem Auftraggeber vorab die Rücksendung der mangelhaften Ware zu uns zum Zwecke der Prüfung der Beanstandung und ggf. zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung zu verlangen. Die erforderlichen Transportkosten für die Rücksendung der Ware gehen im Fall berechtigter Mängelrügen zu unseren Lasten. Für einen etwaig erforderlichen Ausbau der mangelhaften Ware sowie für den Wiedereinbau der nachgebesserten oder als Ersatz gelieferten Ware ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz von Aus- und/oder Einbaukosten im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

(5) Der Auftraggeber kann erst dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Ein Rücktrittsrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Auftraggeber nicht zu. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Bestimmungen in § 12.

(6) Wegen Mängeln darf der Auftraggeber Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessen ist.

§ 12 Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers

(1) Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten kann, soweit die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist.

(2) Für Schäden haften wir, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, grundsätzlich nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

(3) Sofern wir für leichte Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(4) Für Verspätungsschäden haften wir maximal in Höhe von 5 % des Wertes der im Verzug befindlichen Leistung.

(5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haften, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

(6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

§ 13 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab dem Lieferdatum (§ 11 Ziffer 2).

(2) Sonstige vertragliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Auftraggebers, sich wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.

(3) Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Auftraggebers:

- Schadensersatzansprüche aus einer Produkthaftpflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,
- Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB,
- Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

(4) Unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte, Markenrechte, Werbung

(1) Bei der Nutzung unserer Produkte hat der Auftraggeber alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte (insb. Patente) zu berücksichtigen. Die für uns geschützten oder uns zur Nutzung überlassenen Marken dürfen nur mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber hergestellten Erzeugnissen benutzt werden. An allen Informationen, die wir dem Auftraggeber im Rahmen unserer anwendungstechnischen und sonstigen Beratung überlassen, behalten wir uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor. Vor der Weitergabe solcher Informationen an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen des Auftraggebers) ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

(2) Hinweise des Auftraggebers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 15 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung ist unsere jeweilige Auslieferungsstelle, für die Zahlung Neunkirchen, Saarland, Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Klagen ist Neunkirchen. Wir sind berechtigt, Klagen auch am Allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.